



**Der Bürgermeister  
der Silberstadt Schwaz, Tirol**

Zahl: 640-4/A/3347/2020

Schwaz, den 05.10.2020

Betreff: Innsbrucker Straße 72 – Grabungsarbeiten der Telekom Austria – Vor-  
nahme von Grabungsarbeiten im Straßenbereich

Verantwortlicher Herr Harald Hohenauer – 0664/85 61 677  
Bauführer:

**VERORDNUNG**

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung von Grabungsarbeiten in der Innsbrucker Straße durch die Firma K.E.M. Bau GmbH, Grabenweg 72/17, 6020 Innsbruck, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer von fünf Arbeitstagen, gerechnet in der Zeit vom 12.10.2020 bis 22.10.2020, folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

1. Die Grabungsarbeiten sowohl im Radweg als auch im Gehsteig unmittelbar vor der Einfriedungsmauer des Schwimmbades Schwaz haben derartig durchgeführt zu werden, dass jederzeit zumindest eine für Radfahrer und Fußgänger nutzbare Breite von 1,50 m zur Verfügung steht. Der jeweilige Verkehr der in Anspruch genommenen Achse (Radweg oder Gehweg) ist entsprechend umzuleiten. Die in diesem Bereich aufgestellten Fahrradständer sind temporär zu versetzen.
2. Für die im Nahbereich eines bestehenden Baumes durchzuführenden Grabungen wird Herr Anton Krieg vom städtischen Bauhof – Stadtgärtner, erreichbar unter 0676/83697-323 als Ansprechperson namhaft gemacht. Der Stadtgärtner ist vor Beginn der Arbeiten über die geplante Durchführung zu informieren. Grabungsarbeiten innerhalb der von der Baumkrone projektierten Grundfläche haben unter Aufsicht des Stadtgärtners vorgenommen zu werden.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestim-

mungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Der Bürgermeister:



(Dr. Hans Lintner)

Ergeht an:

Fa. K.E.M. Bau GmbH, Grabenweg 72/17, 6020 Innsbruck  
Polizeiinspektion Schwaz  
Stadtpolizei Schwaz  
Bezirkshauptmannschaft Schwaz